



Inhaltsverzeichnis

054 Landratsamt Fürth Vollzug des Infektionsschutz- gesetzes Allgemeinverfügung

054 Landratsamt Fürth Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infek- tionsschutz-Maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021; Testpflicht in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1) Für die Beschäftigten der folgenden Ein-
richtungen wird eine Testung an mindestens
zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in de-
nen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt
sind, angeordnet:

- Vollstationären Einrichtungen der Pflege
gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches
Sozialgesetzbuch,
- Einrichtungen für Menschen mit Behin-
derungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in de-
nen Leistungen der Eingliederungshilfe
über Tag und Nacht erbracht werden,
- Altenheimen und Seniorenresidenzen

2) Die Einrichtungen sollen die unter Nr. 1 ge-
nannten Testungen organisieren.

3) Diese Allgemeinverfügung tritt am

01.04.2021 in Kraft. Unterschreitet im Land-
kreis Fürth die 7-Tage-Inzidenz an drei auf-
einanderfolgenden Tagen den Wert von 100,
so wird dies durch den Landkreis Fürth un-
verzüglich amtlich bekanntgegeben (§ 3 der
12. BayIfSMV). Am Tag nach dieser Inzidenz-
bekanntmachung gem. § 3 der 12. BayIfSMV,
spätestens mit Ablauf des 18.04.2021 tritt
diese Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweise

1. In begründeten Einzelfällen kann das Land-
ratsamt Fürth über Ausnahmen von der Test-
pflicht entscheiden, sofern es die infektiologi-
sche Situation zulässt.

2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V.
m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechts-
behelfe haben daher keine aufschiebende Wir-
kung.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
ist nur der verfügende Teil einer Allgemein-
verfügung öffentlich bekannt zu machen. Die
Allgemeinverfügung liegt mit Begründung
und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt
Fürth, Dienstgebäude Zirndorf, Zimmer 1.12,
Im Pinderpark 4 (Nebengebäude), 90513
Zirndorf, aus. Sie kann während der allge-
meinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **inner-
halb eines Monats nach ihrer Bekannt-
gabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616,
91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24,
91522 Ansbach,**

schriftlich oder zur Niederschrift des

**Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichts** erheben. Die Klage muss
den Kläger, den Beklagten (...Beklagter,
z. B. Freistaat Bayern...) **und den Gegen-
stand des Klagebegehrens bezeichnen**
und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angeben, der angefochte-
ne Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift
beigefügt werden. Der Klage und allen Schrift-
sätzen sollen Abschriften für die übrigen Betei-
ligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Geset-
zes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-
ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390)
wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich
des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es
besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allge-
meinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per ein-
facher E-Mail ist nicht zugelassen und ent-
faltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere
Informationen zur elektronischen Einlegung
von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungs-
gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor
den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004
grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu ent-
richten.

Zirndorf, den 30.03.2021

Nöth
Regierungsrätin